

Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 04. November 1982, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 06. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

§ 1

§ 6 (Art der Versorgung) wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) unverändert

§ 2

§ 12 (Zutrittsrecht) wird wie folgt geändert:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Absatz 6 WG und des § 99 AO, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, **zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler)** oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 3

- § 17 (Anlage des Anschlussnehmers) wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 20 (Technische Anschlussbedingungen) wird wie folgt geändert:

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den **allgemein** anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 5

- § 34 (Weitere Beitragspflicht) wird wie folgt geändert:
- (1) unverändert
- (1) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 - 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 - 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 2 entfallen;
 - bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 6

- § 41 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:
- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| Nenndurchfluss (Q _n) | bis 2,5 m³/h | bis 6,0 m³/h | bis 10 m³/h | bis 15 m³/h und mehr |
|----------------------------------|--------------|--------------|-------------|-------------------------------|
| Dauerdurchfluss (Q₃) | bis 4 m³/h | bis 10 m³/h | bis 16 m³/h | bis 25 m³/h und mehr |
| Preis / Monat | 3,00 € | 7,20 € | 12,00€ | 24,00 € |

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 wird die Grundgebühr für Standrohrzähler größenunabhängig auf 17,50 € je Entleihung und 1,05 € je Entleihungstag festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Standrohrzähler.

§ 7

- § 42 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,28** €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,28 €

§ 8

- § 46 (Entstehung der Gebührenschuld) wird wie folgt geändert:
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § **41** und § **42** ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 9

- § 47 (Vorauszahlungen) wird wie folgt geändert:
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§10

- § 50 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 - 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 - 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der **allgemein** anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

- 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. **2** Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. **1 -3** dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 06.12.2018

Horst Fiedler, Bürgermeister